

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 184/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 26. Mai 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26. Mai 2005 hat das Landessozialgericht für das Land Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer höheren Altersrente im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Für den Zeitraum vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1983 könnten keine höheren als die mit dem angefochtenen Rentenbescheid zugrunde gelegten monatlichen Entgelte von Mark 600,00 berücksichtigt werden. Der Kläger habe in diesem Zeitraum lediglich für einen Verdienst bis zu Mark 7.200,00 jährlich Beiträge (zur Sozialversicherung der DDR) geleistet. Den darüber hinausgehenden Gewinn habe er nicht versichert und keine weiteren Beiträge gezahlt. Auf § 256a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) könne er seinen Anspruch nicht stützen, weil er - unabhängig aus welchen Gründen - trotz vorhandener Berechtigung von der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR erst ab Juli 1983 Gebrauch gemacht habe. Die Vorschrift des § 256a SGB VI sei mit höherrangigem Recht vereinbar und verstoße weder gegen Art 14 noch gegen Art 3 oder das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes (GG).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Divergenz sowie auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. In der Nichtzulassung der Revision liege ferner eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 GG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, die der Kläger geltend macht, hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage; (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit; (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Sofern die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift gerügt wird, muss die



Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die Anforderungen an die Darlegungspflicht sind insoweit nicht anders als bei Rechtsfragen des einfachen Rechts (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 146 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdegründung nicht gerecht.

- 5 Es fehlt bereits an der Bezeichnung einer konkreten Rechtsfrage. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache genügt es nicht, darin enthaltene Rechtsfragen aufzuzeigen, es muss vielmehr darüber hinaus dargetan werden, dass zumindest eine grundsätzliche Rechtsfrage bei Zulassung der Revision vom Revisionsgericht zu entscheiden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Es ist nämlich nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers selbst eine konkrete Rechtsfrage zu formulieren, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Diese Grundsätze hat der Kläger nicht beachtet. Er hat zwar eine Vielzahl von rechtlichen Überlegungen aufgezeigt, aber keine konkrete Rechtsfrage herausgestellt, anhand derer das Beschwerdegericht in die Lage versetzt wäre, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu überprüfen.
- 6 Aber selbst wenn man sinngemäß seinem Vorbringen entnehmen möchte, es stelle sich die Rechtsfrage, ob die Berufsgruppe der selbstständigen Handwerker von der in § 256a SGB VI vorgenommenen "Privilegierung" der früheren Beschäftigten der D. P. oder der D. R. profitieren müsse, so fehlte es hinsichtlich dieser Fragestellung an ausreichenden Darlegungen zu deren Klärungsbedürftigkeit.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, aaO, RdNr 117 mwN).
- 8 Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, die vom LSG für seine Rechtsauffassung herangezogenen Entscheidungen des BSG und des BVerfG seien vorliegend nicht einschlägig.
- 9 Es fehlt jedoch an hinreichenden Darlegungen dazu, ob eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der selbstständigen Handwerker gegenüber den Beschäftigten der D. R. - oder der D. P. vorliege. Insoweit trägt der Kläger selbst vor, dass für ihn, anders als für die von ihm genannten Vergleichsgruppen der Bahn- und Postbediensteten, die Zahlung von Beiträgen zur FZR zwar nicht unmöglich, jedoch (lediglich) wirtschaftlich unsinnig



gewesen sei. Angesichts dieser unterschiedlichen Ausgangssituationen hätte der Kläger in Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG näher ausführen müssen, weshalb gemessen an Art 3 GG gleichwohl eine Gleichbehandlung geboten sei. Der Kläger hätte insoweit vortragen müssen, inwiefern die ggf aufgeworfene Rechtsfrage aus verfassungsrechtlicher Sicht durch schon vorliegende Urteile abstrakt noch nicht abschließend beantwortet worden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6). Der bloße Hinweis auf angeblich verletzte Verfassungsnormen und das bloße Zitat einer Entscheidung (hier Bezug auf BVerfGE 107, 205, 213 ff), reicht für die Zulässigkeit der Beschwerde jedenfalls nicht aus (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45), vielmehr muss unter Auswertung auch der Rechtsprechung des BVerfG ausgeführt werden, worin die für einen Verfassungsverstoß wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt werden (Kummer, aaO, RdNr 145 mwN). Ebenso wenig hat der Kläger seine Behauptung, die Rentenanwartschaften der selbstständigen Handwerker unterlägen dem Eigentumsschutz des Art 14 GG, anhand der Rechtsprechung des BSG oder des BVerfG zu Art 14 GG belegt. Letztlich setzt der Kläger mit seinen durchaus umfangreichen Ausführungen lediglich seine eigene Auffassung gegen die des LSG, was zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer grundsätzlichen Rechtsfrage aber nicht ausreicht.

- 10 Auch soweit sich der Kläger auf das Vorliegen einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruft, sind deren Voraussetzungen nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "dargelegt". Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist nämlich in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 11 Insoweit kann offen bleiben, ob der vom Kläger herausgestellte Satz des BSG "in speziell gelagerten Fällen ... sollte ein Ausgleich geschaffen werden" (Bl 8, 3. Abs der Beschwerdebegründung) ein abstrakter Rechtssatz im genannten Sinne darstellt.
- 12 Jedenfalls hat er keinen Rechtssatz des LSG herausgestellt, der im Widerspruch zu diesem Satz stehen könnte. Im Wesentlichen rügt der Kläger, das LSG habe in verschiedenen Punkten die Rechtsprechung des BSG verkannt; dies allein kann jedoch zur Begründung einer Beschwerde wegen Divergenz nicht ausreichen.

- 13 Da sich aus den Darlegungen des Klägers kein Grund zur Zulassung der Revision ergibt, ist auch seiner Rüge, das LSG habe mit der Nichtzulassung dieses Rechtsmittels Art 103 GG verletzt, nicht weiter nachzugehen.
- 14 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)